



ELEKTRONISCHER BRIEF

Staatskanzlei

Ministerium des Innern und für Sport

Ministerium der Justiz

Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation
und Digitalisierung

Ministerium für Familie, Frauen, Kultur,
und Integration

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr,
Landwirtschaft und Weinbau

Ministerium für Bildung

Ministerium für Wissenschaft und
Gesundheit

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt,
Energie und Mobilität

55116 Mainz

Kaiser-Friedrich-Straße 5
55116 Mainz
Postfach 33 20
55023 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-4331
Poststelle@fm.rlp.de
www.fm.rlp.de

14. Februar 2022



Mein Aktenzeichen
0317-0002#2018/
0001-0401 414
Bitte immer angeben!

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Thomas, Willwerding
Thomas.Willwerding@fm.rlp.de

Telefon / Fax
06131 16-4306
06131 16-174359

Meldepflicht bei Dienstunfällen von Beamtinnen und Beamten an Eurostat; Meldung der Unfalldaten für das Jahr 2021 und für die künftigen Jahre

Meine Schreiben vom 21. Dezember 2018, 16. Januar 2020 und 10. Februar 2021
Az. 0317-0002#2018/0001-0401 414

Anlage: Formular Dienstunfallmeldung

I.

Allgemeines

Mit den Bezugsschreiben wurden Sie über die Meldepflicht bei Dienstunfällen von Beamtinnen und Beamten an Eurostat und das damit verbundene Meldeverfahren für die Jahre 2017, 2018, 2019 und 2020 informiert.

Ich darf Sie bitten, die Übermittlung der Unfalldaten für das Jahr 2021 an die Unfallkasse Rheinland-Pfalz – entsprechend dem nachfolgend beschriebenen Verfahren – vorzunehmen. Im Übrigen mache ich darauf aufmerksam, dass die nachfolgend beschriebene Verfahrensweise zur Übermittlung der Unfalldaten auch für die Folgejahre gilt. Es ergeht insoweit keine gesonderte Aufforderung mehr zur Übermittlung von Unfalldaten.

Ausgenommen von der Meldepflicht bleiben Dienstunfälle mit einer Abwesenheit von weniger als vier Tagen. Ferner sind ausgenommen Wegeunfälle sowie Unfälle von Beamtinnen und Beamten, bei denen die Daten der Vertraulichkeit unterliegen und die Übermittlung freigestellt ist. Hierzu zählen die Beamtinnen und Beamten des Zolldienstes und des Grenzschutzes, der Polizei, der Rechtspflege/Justiz, der Feuerwehr sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, so dass für diese keine Meldungen vorgenommen werden müssen.



Wie bereits in dem Rundschreiben vom 10. Februar 2021 angekündigt, wurde auf der Grundlage des § 59a Landesbeamtenversorgungsgesetz (Meldung von Dienstunfall-daten an Eurostat) eine Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch das Ministerium der Finanzen, und der Unfallkasse Rheinland-Pfalz geschlossen. Hiernach verpflichtet sich die Unfallkasse Rheinland-Pfalz im Zusammenhang mit der aufgrund § 59a Landesbeamtenversorgungsgesetz (LBeamTVG) verbundenen Aufgabenübertragung, die vom Land nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 349/2011 der Kommission vom 11. April 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1338/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates zu Gemeinschaftsstatistiken über öffentliche Gesundheit und über Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz betreffend Statistiken über Arbeitsunfälle (ABI. L 97 vom 12. April 2011, Seite 3) zu meldenden Daten von Dienstunfällen der Landesbeamtinnen und -beamten ab dem Berichtsjahr 2017 entgegenzunehmen und sie an die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung zur Weiterleitung an Eurostat zu übermitteln.

II.

Datenübermittlung

Die Unfallkasse Rheinland-Pfalz stellt den vom Geltungsbereich des LBeamTVG erfassten Dienstherren einen datenschutzkonformen **technischen Übertragungsweg (Extranet;www.ukrlp.de/medien/formulare/dienstunfall-statistikmeldung-eurostat)** für die Entgegennahme der Daten zur Verfügung. In dem angegebenen Link finden Sie auch weitere Informationen zum Ausfüllen einer elektronischen Dienstunfallmeldung.

Dieser technische Übertragungsweg ist von den meldenden Dienststellen für Meldungen **nach dem 30. Juni 2021** zu nutzen. Sofern hiernach das elektronische Meldever-



fahren aus technischen Gründen nicht genutzt werden kann, nimmt die Unfallkasse Dienstunfalldatenmeldungen - wie bereits für die Berichtsjahre 2017 bis 2020 - auch in Papierform entgegen. Hierzu ist das zwischen der Unfallkasse und dem Ministerium der Finanzen abgestimmte Formular der Dienstunfallmeldung verbindlich (Muster s. Anlage). Die Dienstherrn übermitteln der Unfallkasse alle für die Aufgabenwahrnehmung erforderlichen Daten.

Die Dienstunfalldaten sind der Unfallkasse zu melden, sobald Angaben zum Zeitpunkt des Wiedereintritts der Dienstfähigkeit gemacht werden können oder absehbar ist, dass die Dienstunfähigkeit dauerhaft bestehen wird. Meldungen für das jeweils laufende Berichtsjahr haben **spätestens bis zum 28. Februar des darauffolgenden Kalenderjahres** zu erfolgen.

Aufgrund der verspäteten Bekanntgabe der neuen elektronischen Verfahrensweise können die geforderten **Unfalldaten für die im Jahr 2021** eingetretenen Dienstunfälle unter Verwendung des vorwiegend elektronischen Meldeformulars von den zuständigen Dienststellen **ausnahmsweise bis zum 31. März 2022** an die Unfallkasse Rheinland-Pfalz gemeldet werden. In den Folgejahren ist dann wieder die Regelfrist (28. Februar) zu beachten.

III.

Beitrittsmöglichkeit für Dienstherrn mittelbarer Beamtinnen und Beamter zum Meldeverfahren

Andere Dienstherrn, die der Aufsicht des Landes unterstehen und die vom Geltungsbereich des LBeamtVG erfasst sind, können dem o. g. Meldeverfahren auf der Grundlage der zwischen dem Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch das Ministerium der Finanzen, und der Unfallkasse Rheinland-Pfalz geschlossenen Verwaltungsvereinbarung, beitreten. Die Beitrittserklärung ist schriftlich gegenüber dem Land, vertreten



durch das Ministerium der Finanzen, abzugeben. Das Land übermittelt der Unfallkasse unverzüglich die eingehende Beitrittserklärung. Der Beitritt von kommunalen Gebietskörperschaften kann nur durch den kommunalen Spitzenverband erklärt werden, bei dem die kommunale Gebietskörperschaft Mitglied ist. Sofern keine Mitgliedschaft besteht, kann die kommunale Gebietskörperschaft die Beitrittserklärung direkt gegenüber dem Ministerium der Finanzen abgeben.

Die Kosten für die beigetretenen Dienstherrn trägt das Land Rheinland-Pfalz.

Bitte geben Sie dieses Rundschreiben zwecks weiterer Veranlassung in Ihrem Geschäftsbereich in geeigneter Weise bekannt. Zur Geschäftserleichterung wird Ihnen das Rundschreiben samt Anlage ausschließlich in elektronischer Form übersandt.

Im Auftrag

gez.

Ute Hahnwald

>>Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig<<

Formular zur Eurostat-Meldepflicht bei Dienstunfällenⁱ von Beamtinnen und Beamtenⁱⁱ

Dienstunfallmeldung

Name der Dienststelle ⁱⁱⁱ	Aktenzeichen:
--------------------------------------	---------------

Empfänger:
Persönlich/vertraulich

Unfallkasse Rheinland-Pfalz
 Orensteinstraße 10
 56626 Andernach

Geburtsdatum:/...../..... (TT/MM/JJJJ)	
Geschlecht: <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich	
Datum des Unfalls:/...../..... (TT/MM/JJJJ)	Uhrzeit:..... Uhr (HH)
Unfallort ^{iv} (genaue PLZ):	
Tödlicher Unfall ^v <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Unfall im Straßenverkehr <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
1. dienstunfähig ^{vi} von/seit/...../.....(TT/MM/JJJJ) bis...../...../.....(TT/MM/JJJJ)..... <input type="checkbox"/> voraussichtlich dauerhaft	
Verletzte Körperteile ^{vii} :	
Art der Verletzung ^{viii} :	
Zum Zeitpunkt des Unfalls beschäftigt/tätig als ^{ix} :	

Ausführliche Schilderung des Unfallhergangs (Verlauf, Arbeitsumgebung^x)

Datum

Vorname, Name

Behördenvertreter

Unterschrift

Behördenvertreter

Tel.-Nr. Rückfragen

Erläuterungen

- i Dienstunfall: Ein während des Dienstes eintretendes, deutlich abzugrenzendes Ereignis, das zu einem physischen oder psychischen Schaden führt. Die Formulierung „während des Dienstes“ bedeutet „in Ausübung einer dienstlichen Tätigkeit oder in der während des Dienstes verbrachten Zeitspanne“. Das schließt Straßenverkehrsunfälle während des Dienstes ein, Wegeunfälle zwischen der Wohnung des Geschädigten und dem Dienstort jedoch nicht.
- ii des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände und sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.
- iii Ungekürzte und genaue Dienststellenbezeichnung, in der die oder der Geschädigte beschäftigt ist. Die genaue Dienststellenbezeichnung dient zur Ermittlung des Wirtschaftszweiges.
Wirtschaftszweig des Arbeitgebers: Die „wirtschaftliche“ Haupttätigkeit der örtlichen Einheit des Unternehmens, in dem die oder der Geschädigte beschäftigt war.
- iv Ort des Unfalls: Geografischer Ort, an dem sich der Unfall ereignet hat.
- v Tödlicher Dienstunfall: Unfall, der innerhalb eines Jahres zum Tod des Unfallopfers führt.
- vi Volle Kalendertage (ohne Unfalltag), an denen Geschädigte infolge eines Dienstunfalls keinen Dienst leisten konnten.
- vii Beschreibung der betroffenen Körperteile. Wenn mehrere Körperteile verletzt worden sind, ist die schwerste Verletzung ausschlaggebend.
- viii Art der Verletzung: Die körperlichen Auswirkungen für das Unfallopfer, z.B. Frakturen, Wunden, Verstauchungen oder Vergiftung.
- ix Dienstliche Tätigkeit zum Zeitpunkt des Unfalls, z.B. Verwaltungsbeamter, Lehrerin, Förster.
- x Hier soll der Unfall mit seinen näheren Umständen detailliert geschildert werden: Wo, wie, warum? Beteiligte Geräte, Maschinen, Fahrzeuge oder Gefahrstoffe? Insbesondere ist darauf einzugehen, in welchem Betriebsteil (z.B. Büro, Labor, Klassenzimmer, Pausenhof) und bei welcher Tätigkeit sich der Unfall ereignete.
Auf Umstände, die den Verlauf des Unfalls kennzeichnen (Was löste den Unfall aus, welche Arbeitsmittel wurden benutzt, an welchen Maschinen/Anlagen wurde gearbeitet?) ist möglichst genau einzugehen.